



Detlefsengymnasium Glückstadt

Schulordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Verhalten im Schulgebäude, während der Pause und auf dem Schulweg	2
II. Verhalten im Unterricht	3
III. Umgang mit digitalen Endgeräten	4
IV. Sicherheit im Schulalltag	4
V. Schulhund	5
VI. Umwelt und Nachhaltigkeit	5
VII. Verantwortung für ein mehrdimensionales pluralistisches Demokratieverständnis	6
VIII. Inkrafttreten und Salvatorische Klausel	6

Präambel

Alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft übernehmen Verantwortung für ein von Solidarität, Toleranz, Freundlichkeit und Gerechtigkeit sowie von Nachhaltigkeit geprägtes Schulleben und gestalten dieses aktiv durch ihr Verhalten mit. Wir begegnen einander mit Vertrauen und Respekt. Auf diese Weise schaffen wir ein gutes Lernklima und eine persönliche Atmosphäre.

Als Schulgemeinschaft lassen wir es nicht zu, dass auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen die Freiheit und die Würde des Menschen in Tat, Wort und Schrift verächtlich gemacht werden oder der Schulfrieden auf andere Weise gestört wird.

In unserer Schulgemeinschaft gilt gegenseitige Rücksichtnahme: Alle verhalten sich so, dass niemand gefährdet wird und das Eigentum der Schule und anderer keinen Schaden nimmt.

I. Verhalten im Schulgebäude, während der Pause und auf dem Schulweg

Das Detlefsengymnasium ist ein Ort der Begegnung, des Lernens und der Kommunikation. Nur wenn wir respektvoll und solidarisch miteinander umgehen und unser Umfeld pflegen, fühlen wir uns als Schulgemeinschaft am Detlefsengymnasium wohl.

Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

1. Alle Schulmitglieder sind für die Sauberkeit des Schulgebäudes, des Schulgeländes, für die Klassen- und Fachräume sowie für die sanitären Anlagen verantwortlich. Der Pausendienst für das Schulgelände und das Schulgebäude wird nach einem festgelegten Einsatzplan wöchentlich durch eine Klasse der Sekundarstufe I übernommen. In der zweiten großen Pause ist die Mensa für den Mittagstisch aufzuräumen.
2. Alle sorgen nach dem Unterricht für das Hochstellen der Stühle auf die Tische sowie für die Sauberkeit der Tafel und des Raumes. Außerdem sind alle Fenster und Türen zu schließen.
3. Schuleigentum (Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmaterialien) werden pfleglich behandelt. Schäden sind im Sekretariat anzuzeigen. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung haftet der Verursacher/die Verursacherin. Der Umgang mit ausgeliehenen Geräten wird in einer Extraordnung geregelt.
4. Die offenen Lernzentren und die Balkone sind in den Freistunden von allen nutzbar.
5. Fachräume dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden. Das Verhalten in den Fachräumen wird durch die jeweiligen Bestimmungen geregelt.
6. Im gesamten Schulgebäude ist das Herumtoben, das Werfen von Gegenständen und das Ballspielen untersagt.
7. Das Spielen mit Bällen ist nur auf dem Sportplatz, dem Tartanplatz, dem Beach-Volleyballfeld und an den dafür vorgesehenen Geräten z.B. Tischtennisplatten erlaubt. Eine Gefährdung von Personen muss ausgeschlossen werden.
8. Das Werfen von Schneebällen ist untersagt.
9. Es gilt ein Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot auf dem gesamten Schulgelände sowie bei allen Schulveranstaltungen.

Pausenregelungen

10. Das von den „Milchmüttern“ ausgegebene Mittagessen wird ausschließlich in der Mensa eingenommen. Der Verzehr von Fastfood oder anderen Imbiss-Speisen sowie die Zubereitung von Mittagessen ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
11. Bei einem Raumwechsel während der Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler direkt auf den Schulhof. Vor den Unterrichtsräumen abgelegte Taschen und Rucksäcke dürfen die Fluchtwege nicht versperren.
12. Für die Sek I gilt:
 - a. In der ersten und zweiten Pause begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof. Die Unterrichtsräume werden durch die Lehrkräfte geschlossen. Um Essen im Frühstücksverkauf zu erwerben, dürfen sich Schülerinnen und Schüler der Sek I in der Mensa aufhalten.
 - b. Während der Mittagspause dürfen sich alle Schülerinnen und Schüler an folgenden Orten aufhalten:
 - i. auf dem Schulhof,
 - ii. in der Aula und in der Mensa, sofern keine Störung des Mittagstisches erfolgt,
 - iii. in der Bibliothek und im Lernzentrum Erdgeschoss.
 - c. Bei schlechter Witterungslage wird eine Regenpause ausgerufen. Alle Schülerinnen und Schüler halten sich dann im Schulgebäude auf und dürfen in ihren Klassenräumen bleiben.
13. Für die Sek II gilt:
 - a. Während der Pausen und Freistunden dürfen sich die Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude aufhalten. Sie achten im besonderen Maße auf die Sauberkeit im Schulgebäude. Ein Aufenthalt in den Fachräumen ist untersagt.
 - b. Volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen in den Pausen und ihren Freistunden das Schulgelände verlassen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II benötigen eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

Verhalten auf dem Schulweg

14. Die Schülerinnen und Schüler sind nur auf dem direkten Schulweg versichert. Dies gilt auch für Veranstaltungen außerhalb der Schule (Lernen am anderen Ort). Die allgemein gültigen Verkehrsvorschriften sind zu beachten.
15. Zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler werden Schülerlotsen eingesetzt, deren Anweisungen zu befolgen sind.
16. Fahrräder und andere Fahrzeuge sind im verkehrssicheren Zustand zu halten. Auf dem Schulgelände sind Fahrräder zu schieben und im Fahrradständer so abzustellen, dass die Rettungswege freigehalten werden.
17. Im Wartebereich der Bushaltestelle gilt besondere Rücksichtnahme. Ein umsichtiges Verhalten wird erwartet.

II. Verhalten im Unterricht

Unterricht findet in den unterschiedlichsten Formen und an den unterschiedlichsten Orten statt.

Der Unterricht fördert die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Er vermittelt ihnen kulturelle und gesellschaftliche Orientierung und ermuntert sie dazu, eigenständig zu denken und vermeintliche Gewissheiten, kulturelle Wertorientierungen und gesellschaftliche Strukturen auch kritisch zu überdenken.

Alle am Unterricht und am Kompetenzerwerb Beteiligten setzen sich dafür ein, dass die notwendigen Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Kompetenzen erfüllt sind bzw. werden. Hierzu gehören:

1. der respektvolle Umgang miteinander: zuhören, ausreden lassen, andere Meinungen zulassen,
2. das Schaffen einer angemessenen Lernsituation/-umgebung: verantwortungsvoller Umgang mit den Lehr- und Lernmaterialien sowie mit dem Lernort, das Einhalten der Klassenregeln, die für jede Schülerin und jeden Schüler die bestmögliche Lernsituation eröffnen; hierfür sind Kompromisse aller am Unterricht Beteiligten notwendig,
3. die Bereitschaft, Wissen und Können in unterschiedlichen Situationen zur Bewältigung von Herausforderungen und zum Lösen von Problemen anzuwenden,
4. die Bereitschaft, sich Herausforderungen zu stellen und sich anstrengungsbereit zu zeigen,
5. die Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts, d.h. dass für den Unterricht die Arbeitsmaterialien vorliegen und erteilte Aufgaben gewissenhaft erledigt werden.

Den Anweisungen der Lehrkraft oder einer von ihr beauftragten Person ist Folge zu leisten.

III. Umgang mit digitalen Endgeräten

Der Einsatz von digitalen Endgeräten im Unterricht bietet die Chance, Unterricht vielseitiger, schülerorientierter und effizienter zu gestalten. Wir verstehen digitale Endgeräte als Unterrichtsmedien, welche die Schülerinnen und Schüler je nach individuellem Ermessen der Lehrkräfte einsetzen können.

1. Vor dem Betreten des Schulgeländes sind alle digitalen Endgeräte jeder Art auf lautlos zu stellen und inklusive allen Zubehörs (Headsets, Kopfhörer usw.) in der Tasche zu verstauen.
2. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - a. Für die Sek I: Mobiltelefone dürfen ausschließlich im Windfang zum Schulhof eingeschaltet werden, um dringende Informationen zu empfangen oder zu senden. Das Verwenden des Mobiltelefons in diesem Verfügungsraum als Medienplayer bleibt untersagt.
 - b. Für die Sek II: Die verantwortungs- und rücksichtsvolle Nutzung von digitalen Endgeräten ist außerhalb der konkreten Unterrichtszeit (in Freistunden und während des eigenverantwortlichen Arbeitens (EVA)) lautlos oder mit Kopfhörern in den Sitzbereichen und Aufenthaltsbereichen erlaubt.
3. Das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen auf dem Schulgelände ist nur mit Ausnahmegenehmigung durch die Schulleitung erlaubt.
4. Die verantwortungsvolle Verwendung digitaler Geräte als Ersatz für analoge Mitschriften und anderweitiges Arbeiten während des Unterrichts erfolgt ausschließlich nach Genehmigung der Schulleitung und ist den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgang 7 vorbehalten. Diese Genehmigung kann zeitweise von der unterrichtenden Lehrkraft oder durch Beschluss der Klassenkonferenz entzogen werden.
5. Vor Klassenarbeiten und Klausuren sind alle digitalen Endgeräte auszuschalten und an einem von der Lehrkraft angewiesenen Ort zu deponieren.
6. Das Detlefsengymnasium übernimmt keine Haftung für privates Eigentum.
7. Das Detlefsengymnasium ist nicht für die auf digitalen Endgeräten gespeicherten Daten verantwortlich.

IV. Sicherheit im Schulalltag

1. Die Nutzung von Fahrgeräten (z.B. Fahrräder, Inline-Skates, etc.) ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Fahrgeräte sind in den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen oder können, sofern es praktikabel und nicht störend ist, mit sich geführt werden.
2. Es ist untersagt, Gegenstände mit sich zu führen, die auf irgendeine Art und Weise gefährdend sind (z.B. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände).
3. Sämtliche Handlungen, die die Sicherheit und/oder das körperliche und seelische Wohl anderer gefährden, sind zu unterlassen. Das bezieht sich auch auf die Freizeit, wenn durch die Beteiligten dadurch der Schulfrieden verletzt wird.

V. Schulhund

Das Detlefsengymnasium Glückstadt unterstützt das Konzept der hundegestützten Pädagogik. Die Anwesenheit eines Schulhundes im Unterricht wirkt sich positiv auf das Klassenklima, die Lernleistung, die Entwicklung sozialer und emotionaler Kompetenzen sowie allgemein auf die Einstellung zur Schule aus.

1. Der Schulhund wird ausschließlich durch die qualifizierte Lehrkraft eingesetzt. Ein entsprechendes Zertifikat liegt vor.
2. Der Schulhund darf nicht ohne Zustimmung der hundeführenden Lehrkraft angefasst oder gefüttert werden.

VI. Umwelt und Nachhaltigkeit

Bildung für nachhaltige Entwicklung bedeutet, dass Menschen weltweit, gegenwärtig und in Zukunft, würdig leben und ihre Bedürfnisse und Talente entfalten können. Wichtige Ziele sind der Schutz und Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Dabei bestimmt die Verantwortung für die Umwelt das Handeln aller am Schulleben Beteiligten.

1. Bei Investitionen, Anschaffungen und Dienstleistungen wird auf deren Umweltauswirkungen geschaut sowie auf soziale Gerechtigkeit geachtet. Ebenso sind fair gehandelte und regionale Produkte zu bevorzugen sowie transparente Lieferketten anzustreben.
2. Mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen (Rohstoffe, Energie, Wasser) wird sorgsam umgegangen.
3. Umweltbelastungen durch Lärm, Abfälle und Abwasser sind auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.
4. Schulgebäude und Schulgelände sollen als Lebensraum gestaltet und erhalten werden.
5. Wir begreifen uns als Teil der Natur und wissen um die Bedeutung dieser als Grundlage des Lebens.

VII. Verantwortung für ein mehrdimensionales pluralistisches Demokratieverständnis

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft zeigen Verantwortung für die Werteordnung des Grundgesetzes, das ihm zugrundeliegende mehrdimensionale pluralistische Demokratieverständnis,

das Prinzip der wehrhaften Demokratie und den Schulfrieden. Deshalb werden Erscheinungsformen extremistischer und/oder gruppenbezogener menschenfeindlicher Gesinnung, gleich welcher Herkunft und gleich welcher Kommunikationsform (z.B. durch Kleidung, Schuhe, Symbole etc.) sowie gewaltbereiter Gruppierungen nicht toleriert.

Darüber hinaus ist den Besucherinnen und Besuchern der Schule und des Schulgeländes verboten extremistisches und/oder gruppenbezogenes menschenfeindliches Propagandamaterial mitzubringen, solcherlei Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder Ähnliches mitzuführen von Firmen oder Marken, die extreme oder gruppenbezogene menschenfeindliche Gruppierungen oder Vereinigungen fördern und/oder unterstützen.

VIII. Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

1. Die Schulordnung wurde am 12.05.2022 von der Lehrerkonferenz und am 24.05.2022 von der Schulkonferenz beschlossen und tritt am 01.08.2022 in Kraft.
2. Sollten einzelne Punkte dieser Schulordnung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Schulordnung im Übrigen davon unberührt. Der unwirksame Punkt ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Mitglieder der Schulgemeinschaft, die gegen die Schulordnung verstoßen, müssen mit Maßnahmen rechnen, die durch §25 des Schulgesetzes SH geregelt werden.